



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 10. Juni 2009

Teilrevision Gemeindegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen für eine Teilrevision des Gemeindegesetzes äussern zu können. Ebenfalls dankt er für die in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung gewährte Verlängerung der Frist zur Einreichung der Stellungnahme.

Der Gemeinderat nimmt zum Teilrevisions-Entwurf wie folgt Stellung:

1. Bestimmungen zu den Amtsanzeigern

Der Gemeinderat ist mit der Übernahme der Regelung des amtlichen Anzeigerwesens ins Gemeindegesetz und mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Er schliesst sich im Grundsatz auch der Vernehmlassungsantwort des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern an.

Auf die folgenden Punkte ist besonders hinzuweisen:

- a) *Kostenpflicht für Veröffentlichungen von amtlichen Bekanntmachungen des Bundes und des Kantons (Art. 49e Abs. 4)*

Für die Stadt Bern kommt nur die Variante 2 in Frage. Es besteht keine Veranlassung, weshalb die Gemeinden die Kosten amtlicher Veröffentlichungen von Bund und Kanton tragen sollen. Bund und Kanton gewähren den Gemeinden kein Gegenrecht in ihren Publikationsorganen oder andere Gegenleistungen, welche es rechtfertigen würden, dass die Gemeinden dem Kanton und dem Bund deren Publikationen bezahlen sollten. Das wirtschaftliche Risiko der amtlichen Anzeiger wird allein durch die Gemeinden ge-

tragen. Richtigerweise weist auch der Vortrag des Regierungsrats zu dieser Bestimmung darauf hin, dass spätestens heute keine Grundlage mehr für eine gegenleistungslose Überwälzung der Kosten auf die Gemeinden mehr besteht, nachdem sich der Kanton sogar aus der Aufsicht über das Anzeigerwesen zurückziehen will. Dass durch eine sachgerechte Zuweisung der Kostentragungspflicht möglicherweise Mehrkosten für den Kanton und den Bund entstehen können, wie der Vortrag ausführt, mag durchaus richtig sein, rechtfertigt indessen nicht, dass die Gemeinden weiterhin eine kantonale Aufgabe finanzieren.

Gegen Variante 1 spricht auch, dass sie in ihrer vorgeschlagenen unscharfen Form unweigerlich zu kaum lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde: Gemäss Variante 1 könnten die Kosten für die „amtlichen“ Bekanntmachungen dem Bund oder dem Kanton überwältzt werden, wenn sie „in Ausübung privatrechtlicher Tätigkeit“ erfolgt. Diese Regelung ist bereits grundsätzlich widersprüchlich: Wenn die Bekanntmachung „amtlich“ ist, bleibt sie amtlich, auch wenn der Staat allenfalls in einer privatrechtlichen Form handelt. Es wäre dann nicht einzusehen, weshalb eine amtliche Bekanntmachung einmal kostenpflichtig wäre, ein andermal hingegen nicht. Anders ausgedrückt: Wenn mit „privatrechtlicher Tätigkeit“ gemeint ist, Bund oder Kanton handelten in diesen Fällen nicht amtlich, weshalb diesfalls eine Kostentragung gerechtfertigt sei, so ist nicht einzusehen, weshalb dann überhaupt eine „amtliche“ Bekanntmachung erfolgt. Dazu kommt, dass der Begriff der „privatrechtlichen Tätigkeit“ ein untaugliches Abgrenzungskriterium darstellt. Wohl können Handlungs- oder Rechtsformen nach ihrer privat- oder öffentlichrechtlichen Verortung unterschieden werden, aber nicht Tätigkeiten; staatliche Tätigkeiten mögen allenfalls „privatwirtschaftlich“ ausgerichtet sein, womit etwa angedeutet werden soll, dass sich der Staat in jenen Bereichen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft befinde. Dem Staat ist es jedoch - unter gewissen Voraussetzungen - unbenommen, auch in seinen amtlichen Kerntätigkeiten privatrechtlich zu handeln. Umso weniger kann dieses Merkmal als Kriterium für die Abgrenzung der Kostenpflicht für amtliche Bekanntmachungen dienen.

b) Aufsicht über das Anzeigerwesen

Der Vortrag des Regierungsrats hält fest, dass die Aufsicht über die amtlichen Anzeiger den für die Herausgabe verantwortlichen politischen Gemeinden obliege. In Bezug auf diese Aufsicht, die bisher vom Kanton wahrgenommen worden ist, stellen sich gewisse Fragen: Insbesondere ist zu klären, welche Gemeinde zuständig ist für die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten, wenn mehrere Gemeinden einen Anzeiger herausgeben (betroffene Gemeinde? Gemeindeverband [sofern vorhanden]? Trägerschaft?). Zu klären sind diese Fragen namentlich auch deshalb, weil die Akte der Anzeigerträgerschaften oder -herausgeberschaften teilweise auch amtlichen Charakter haben und beschwerdefähig sind, was u.a. auch die Frage der Zuständigkeiten bzw. des Rechtswegs aufwirft.

2. Bestimmungen zur kantonalen Finanzaufsicht

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehenen Änderungen in Artikel 79 sehr. Die bisherige Rechnungspassation durch die Regierungsstatthalterämter war in Fachkreisen seit längerer Zeit umstritten, ihre Bedeutung als effektives Aufsichtsinstrument hat sie spä-

testens mit der Professionalisierung der Revision der Gemeinderechnung im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes vor über zehn Jahren definitiv verloren. Es ist deshalb nur konsequent, die kantonale Finanzaufsicht konzentriert und modern auszugestalten und auf die Weiterführung eines Relikts zu verzichten.

Es ist offensichtlich, dass der Kanton aus haftungsrechtlichen Gründen auf eine Offenlegung der Ergebnisse des Frühwarnsystems verzichten will; andere sachliche Gründe liegen soweit ersichtlich keine vor. Die Nichtöffentlichkeit dieser Informationen darf aber nicht dazu führen, dass sie den Gemeinden vorenthalten werden. Der Gemeinderat der Stadt Bern beantragt deshalb, entweder in Artikel 79 Absatz 2 oder - sofern eine sofortige Anpassung der Gemeindeverordnung erfolgt - zumindest auf Verordnungsstufe klar zu stellen, dass die Nichtöffentlichkeit gegenüber den Gemeinden nicht gilt.

3. Bestimmungen zur Verantwortlichkeit

Die Stadt Bern ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 81, 82 und 84 einverstanden.

4. Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Bestimmungen über die Regionalkonferenzen sind an sich unbestritten. Eine entscheidende Frage wirft indessen der Vortrag zu Artikel 143 auf (S. 17). Dort heisst es:

„Stimmen (im Idealfall) alle Gemeinden der Regionalkonferenz der Aufgabenübertragung bzw. dem diesbezüglichen Reglement zu, nimmt die Regionalkonferenz als Ganzes die betreffende freiwillige Aufgabe wahr und es entsteht keine Teilkonferenz. Nur wenn nicht alle Gemeinden der Aufgabenübertragung zustimmen, bilden die zustimmenden Gemeinden für die betreffende freiwillige Aufgabe eine Teilkonferenz“.


Nimmt man diese Ausführungen zum Nennwert, so wäre bei weiteren Aufgabenübertragungen immer von einem Einbezug aller Gemeinden auszugehen, d.h. die Ausgangslage wäre so zu wählen, dass grundsätzlich alle Gemeinden an dieser Aufgabenübertragung teilnehmen. Sofern dann alle Gemeinden zustimmen, übernimmt die Regionalkonferenz eine weitere Aufgabe. Nur dann, wenn nicht alle zustimmen, entsteht unter den zustimmenden eine Teilkonferenz. Falls dies tatsächlich so beabsichtigt wäre, würde die Stadt Bern der Änderung nicht zustimmen. Vielmehr muss möglich sein, dass eine bestimmte Teilkonferenz von Anfang an als Teilkonferenz geplant wird. Dass dann die Regionalkonferenz als Ganzes dieser Teilkonferenz zustimmen muss, ist unbestritten. Es kann jedoch nicht sein, dass Planungen immer zunächst auf den ganzen Perimeter auszurichten sind, auch wenn an sich von Anfang an klar ist, dass nur eine Teilregion eine bestimmte Aufgabe übertragen möchte. Ebenso wenig kann eine Teilkonferenz einfach aus jenen Gemeinden gebildet werden, die der Aufgabenübertragung zustimmen, während die ablehnenden Gemeinden dann aussen vor bleiben. Ein solches Vorgehen bürge das Risiko völlig sachfremder Teilkonferenzen, weil diese dann unter Umständen rein zufällig zusammengesetzt würden. Das Vorgehen, wie es im Vortrag skizziert ist, mag für gewisse Aufgaben Sinn machen; für die Mehrheit der denkbaren Vorhaben dürfte es indessen zu unbefriedigenden Resultaten führen.

Möglicherweise ist es nicht notwendig, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anzupassen; in jedem Fall ist jedoch im Vortrag zu klären, wie die Änderungen tatsächlich zu verstehen sind. Bleibt es bei der Lösung, wie sie im Moment aus dem Vortrag zu interpretieren ist, müssten die Änderungen von Artikel 143 und 146 abgelehnt werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber